

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.027.238

Wien, 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4877/J vom 13. Jänner 2021 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) macht von Antigen-Tests insoweit Gebrauch, dass insbesondere sehr exponierte Bedienstete, wie beispielsweise im direkten Kundenkontakt, die Möglichkeit eines Schnelltests erhalten. Der Einsatz von Antigen-Tests erfolgt dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Antigen-Tests werden aus BBG-Rahmenvereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Ungeachtet davon ist die Verwendung von FFP2-Masken ohne Ausatemventil durch die Bediensteten in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des Einzelbüros gemäß MRV 45/13 vom 20. Jänner 2021 vorgesehen. Die Bediensteten des Ressorts wurden am 26. Jänner 2021 durch eine Schaltung im BMF-Portal darüber in Kenntnis gesetzt.

Zu 3. bis 6., 17. und 18.:

Im Dienstrecht des Bundes ist weder eine Verpflichtung, sich einer COVID-19-Testung zu unterziehen, noch eine Verpflichtung, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, vorgesehen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass eine Weigerung zur Testung dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Zu 7. und 8.:

Die Bundesregierung empfiehlt in ihrem aktuell geltenden Beschluss 45/13 vom 20. Jänner 2021 über weitere Maßnahmen für den Bundesdienst keine Maßnahmen zur Führung physischer oder digitaler Listen, die über die allgemeinen Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Contact-Tracing hinausgehen.

Die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erfolgt dagegen nicht im Rahmen des Vollzugs des Dienstrechts, sondern als besonderes Service im Rahmen der freiwilligen Fürsorge des Dienstgebers bzw. der Privatwirtschaftsverwaltung. Die datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist insbesondere die freie Einwilligung der Betroffenen. Die dafür erhobenen und verarbeiteten Daten müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung). Dementsprechend dürfen diese Daten auch nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erforderlich ist (soweit nicht die für die gesamte Bevölkerung geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften anderes vorsehen, wie z.B. allfällige Meldepflichten).

Zu 9., 10. und 12.:

PCR-Testungen im Kabinett des Herrn Bundesministers erfolgen anlassbezogen durch das Bundesheer. Für Besucher des Kabinetts stehen seit kurzem Antigen-Schnelltests zur Verfügung. In Folge des derzeit breit angelegten Homeoffice der Bediensteten kommen in der Zentralstelle Antigen-Tests nur sehr selten zur Anwendung. Das BMF ist aber gerüstet um auf unvorhersehbare Entwicklungen und Anlassfälle gegebenenfalls rasch reagieren zu können. Dahingehend wurden 1.000 Stück Antigen-Testkits über BBG-Rahmenvereinbarungen beschafft. Einzelaufzeichnungen zu Tests werden nicht geführt. Bisherige im BMF durchgeführte Antigen-Tests führten nur zu negativen Testergebnissen.

Zu 11.:

Die bisher angekauften Antigen-Tests belaufen sich auf Kosten in der Höhe von 4.445,00 Euro.

Zu 13. bis 16.:

Nein.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

